

Bundessozialgericht
12 RJ 134/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
12. Oktober 1972

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter ,
der Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 26. September 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g -Vorsitzender-,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. Friederichs,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 1972
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

In der Sache ist streitig, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. August 1968 zusteht.

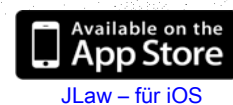
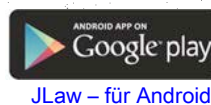
Der am 5. Februar 1920 geborene Kläger, der von 1934 bis 1963 mit Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit als Hilfsarbeiter, insbesondere als Maler und Anstreicher sowie vom 20. August 1965 bis 9. September 1966 in einer Malereiwerkstatt versicherungspflichtig beschäftigt gewesen war, beantragte nach drei erfolglosen Anträgen auf Invaliden- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente am 9. Juli 1968 erneut, ihm die Versichertenrente zu gewähren; er begründete dies damit, er leide unter Nerven-, Nieren- und Blasenbeschwerden, einer Venenentzündung, an Herz- und Kreislaufstörungen sowie an Unfallfolgen. Nach eigener Sachaufklärung lehnte die Beklagte diesen Antrag ab (Bescheid vom 12. Dezember 1968). Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben; das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 23. Februar 1972).

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt, mit der er Verfahrensverstöße rügt.

Die Revision meint, das LSG habe dem Kläger das rechtliche Gehör versagt. Es habe den in der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1972 gestellten Hilfsantrag, ein weiteres Gutachten von Amts wegen zu der Frage einzuholen, ob durch das Ulcus cruris am rechten Unterschenkel Berufsunfähigkeit bestehe, mit nichtigen Gründen abgelehnt, indem es ausgeführt habe: "Die Voraussetzungen für den Eintritt von Berufsunfähigkeit wären nur bei Ulcera cruris mit ausgedehnten tiefen Substanzdefekten ohne Heilungstendenz an ungünstiger Stelle, also in Gelenknähe, gegeben" (S. 8 des angefochtenen Urteils). Der Kläger könne wegen seines offenen rechten Fußes keine längere Zeit laufen und könne auch nicht für längere Zeit stehen, so daß eine Berufsunfähigkeit als Maler von vornherein ausscheide,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

- 3 -

jedoch könne er wegen seines Leidens auch andere leichtere Arbeiten lediglich stundenweise verrichten. Das Arbeitsamt habe den Kläger nicht mehr vermitteln können und ihn deshalb gänzlich "ausgesteuert", so daß dem Kläger die Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 1972 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Wenn auch die Revision bei ihrer Verfahrensrüge von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs spricht, so läßt sich doch ihrem gesamten Vorbringen entnehmen, daß sie als Verfahrensmängel die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) sowie die Überschreitung des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) rügen will.

In der Tat greifen beide Rügen durch.

In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG (Bl. 28 LSG-Akten) hatte der Kläger hilfsweise beantragt, "ein weiteres Gutachten von Amts wegen zu der Frage einzuholen, ob durch das Ulcus cruris am rechten Unterschenkel B.U. gegeben ist". Der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hatte dazu erklärt, "daß er nach wie vor an seinem Ulcus cruris leide und daß wieder ein Geschwür aufgebrochen sei. Er stehe seit Januar in Behandlung bei der Hautärztin Dr. M., M., M.". Schon in der Berufungsschrift hatte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers zu diesen Beschwerden wörtlich ausgeführt:

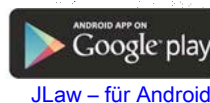
"Der Kläger hat schon seit 1962 einen offenen Fuß. Der Fuß ist immer noch entzündet und der Kläger hat weiterhin, ziehende, tobende Schmerzen. Der Kläger kann nicht lange Zeit laufen und auch nicht lange Zeit stehen. Als Maler kann er nicht mehr arbeiten; er darf sich nicht die allergeringste Verletzung zuziehen, denn es könnte sein, daß eine Embolie eintritt, die zum Tode führen würde. Infolge dieses offenen rechten Fußes ist es dem Kläger auch nicht mehr möglich, andere leichtere Arbeiten zu verrichten. Dieser offene Fuß ist für den Kläger ein fürchterliches Hemmnis; bei diesem Zustande kann der Kläger von vorneherein keine achtstündige Arbeit übernehmen. Der Kläger kann nur stundenweise arbeiten. Schwere Arbeit zu verrichten, kommt überhaupt nicht mehr in Frage für den Kläger".

Das LSG hat zu diesen Beschwerden keinen medizinischen Sachverständigen gehört, obschon die letzte Begutachtung fast zwei Jahre zurücklag. Vor dem Facharzt für innere Krankheiten, Nerven- und Gemütsleiden hatte der Kläger ebenfalls über ein Krampfaderleiden am rechten Unterschenkel geklagt, das zuletzt im Sommer 1969 offen gewesen sei (S. 3 des Gutachtens des Dr. K. vom 13. April 1970). Dieser Sachverständige hatte festgestellt, "Krampfadern beider Unterschenkel, die Knöchelpartien sind beidseits bräunlich pigmentiert. Es besteht ein weitgehend abgeheiltes, noch etwas nässendes Ulcus an der Innenseite des rechten Unterschenkels. Keine Oedeme, keine Zeichen einer akuten Thrombophlebitis" (S. 5 des Gutachtens). Er hatte Erscheinungen als varicösen Symptomenkomplex diagnostiziert (S. 8 aaO) und dahin beurteilt, daß dieser noch ambulant behandelt werden muß und Tätigkeiten mit längerem Gehen und Stehen zu vermeiden seien. Das LSG hätte im Hinblick

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

- 5 -

darauf, daß der Kläger wiederholt über neue Beschwerden am rechten Unterschenkel geklagt hat und in der mündlichen Verhandlung sich auch auf die neuerliche ärztliche Behandlung bei der Hautärztin Dr. M. berufen hat, diesen Beschwerdekompex nicht ohne weitere Sachaufklärung lassen dürfen. Es hätte sich vielmehr gedrängt fühlen müssen, insoweit die Sache weiter aufzuklären, wozu sich insbesondere die Einholung eines Befund- und Behandlungsberichts der genannten Hautärztin anbot. Da es dies aber unterlassen hat, hat es die Vorschrift des § 103 SGG verletzt.

Das LSG hat jedoch auch die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG, wie dies die Revision mit Recht rügt, nicht hinreichend beachtet. Das LSG ist nämlich, ohne daß sich aus den von ihm festgestellten Tatsachen dazu ein hinreichender Anhalt ergab, zu nicht haltbaren Feststellungen gelangt. Es hat nämlich von sich aus ohne neue hinreichende medizinische Unterlagen festgestellt, beim Kläger bestehe kein Befund, den es wie folgt umschrieben hat: "Ulcera cruris mit ausgedehnten tiefen Substanzdefekten ohne Heilungstendenz an ungünstiger Stelle, also in Gelenknähe" (Seite 8 des angefochtenen Urteils). Nur dann - so folgerte es - sei der Kläger berufsunfähig. Das LSG war zu solchen Feststellungen in Ermangelung tatsächlicher Anhaltspunkte und von ihm nicht dargetaner eigener Sachkunde nicht befugt. Insoweit hat es die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten.

Da die beiden geklagten Verfahrensmängel vorliegen, ist die Revision des Klägers statthaft. Da die notwendigen Feststellungen fehlen, vermag der Senat die Sache nicht zu entscheiden. Daher ist das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Vor seiner neuen Entscheidung wird das LSG festzustellen haben, wie die



- 6 -

vom Kläger geklagten Beschwerden am rechten Unterschenkel im einzelnen beschaffen sind und ob sich daraus ergibt, daß der Kläger, der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen ist, berufsunfähig ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)